

# ZH\_OBERGERICHT UE110128 vom 21. November 2011

ZH Obergericht, 2011-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_ue110128](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue110128)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE110128 du 21 novembre 2011

IT: ZH\_OBERGERICHT UE110128 del 21 novembre 2011

## Erwägungen

### E. 1

Gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fragli-

- chen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Beim Entscheid, ob die Untersuchung zu eröffnen oder nicht anhand zu nehmen sei, steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet unter anderem, dass die Staatsanwaltschaft nicht jeglicher Spur und jedem Hinweis nachzugehen hat, auch wenn sich eine beschuldigte Person oder ein Geschädigter solches vorstellt. Die Staatsanwaltschaft darf dann die Untersuchung - z.B. aufgrund einer Anzeige - nicht anhand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Anzeige zum Vornherein aussichtslos ist, weil offensichtlich keine Straftatbestände erfüllt sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung darf jedoch nicht ergehen, wenn es bloss zweifelhaft ist, ob ein Straftatbestand vorliegt (vgl. zum Ganzen: Niklaus Schmid, Handbuch des schweiz. Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N 1231; Niklaus Schmid, StPO Praxis-kommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 309 N 3 f., Art. 310 N 1 ff.; Nathan Landshut, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur StPO, Zürich 2010, Art. 309 N 11-14, N 19-23, Art. 310 N 2 ff.).

### E. 2

a) Es stellte sich somit der Beschwerdegegnerin 2 die Frage, ob der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt mit Sicherheit unter keinen Straftatbestand fällt bzw. die Anzeige des Beschwerdeführers zum Vornherein aussichtslos ist. b) Die Beschwerdegegnerin 2 bejahte diese Frage zu Recht. Mit zutreffender und ausführlicher Begründung kam sie zum Schluss, dass der Beschwerdegegner 1 das betreffende Fahrzeug mit dem Vermerk "ab MFK" habe anbieten dürfen, habe er doch den entsprechenden Stempel am 8. November 2010 vom Strassenverkehrsamt erhalten. Auch habe der Beschwerdeführer beim Kauf des Fahrzeuges die angemessene und erforderliche Vorsicht nicht walten lassen, weshalb unter Berücksichtigung der Opfermitverantwortung das Verhalten des Beschwerdegegners 1 von vornherein nicht als arglistig qualifiziert werden könne (Urk. 5 S. 2). c) Die Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdebegründung vermögen an dieser Schlussfolgerung der Beschwerdegegnerin 2 nichts zu än-

- dern. Ohne sich substantiiert mit den Erwägungen der Beschwerdegegnerin 2 auseinanderzusetzen, stellt sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, er habe das betreffende Fahrzeug vor dem Kauf seriös geprüft, sich dabei aber auf die Dokumente und

Aussagen des Beschwerdegegners 1 verlassen müssen. Dass der Beschwerdegegner 1 den vom Strassenverkehrsamt bemängelten Defekt nicht repariert habe, habe er nicht erkennen können (Urk. 2). Bei dieser Argumentation verkennt der Beschwerdeführer, dass es sich bei seiner Sachverhaltsdarstellung, wonach der Beschwerdegegner 1 den Defekt nicht repariert habe, um einen Vorwurf handelt, der dem Beschwerdegegner 1 nicht nachgewiesen werden kann. Der Beschwerdegegner 1 erklärte nämlich seinerseits, er habe die vom Strassenverkehrsamt beanstandeten Mängel so behoben bzw. beheben lassen, wie es der zuständige Experte des Strassenverkehrsamtes empfohlen habe (Urk. 9/2 S. 2). Ob diese Aussage der Wahrheit entspricht und inwieweit die Reparatur korrekt ausgeführt wurde, ist in einer Strafuntersuchung nicht feststellbar, zumal der Beschwerdeführer erst einen Monat nach dem Kauf des - immerhin 14-jährigen (Urk. 9/7) - Fahrzeuges eine Garage aufsuchte und den betreffenden Mangel geltend machte (Urk. 9/4 S. 3; Urk. 9/9; Urk. 9/10). Durchaus möglich ist somit, dass der Beschwerdegegner 1 den Defekt - wenn auch nur behelfsmässig - reparieren liess, die Dichtung sich aber später wieder verzog. Anzufügen ist in diesem Zusammenhang, dass das Strassenverkehrsamt den Beschwerdegegner 1 nicht verpflichtete, ein neues Lenkgetriebe einzubauen. d) Hinzu kommt, dass ein Anfangsverdacht auf betrügerisches Verhalten nur dann angenommen werden kann, wenn Hinweise dafür vorliegen, dass der Täter arglistig gehandelt, d.h. ein ganzes Lügengebäude errichtet, sich besonderer Machenschaften bedient oder falsche Angaben gemacht hat. Dies ist aber vorliegend nicht der Fall. Dass er sich beim Beschwerdegegner 1 über Details der Fahrzeugkontrolle erkundigt und der Beschwerdegegner 1 ihm diesbezüglich Unwahrheiten erzählt hat, macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Unabhängig davon, ob und auf welche Weise die Beanstandungen des Strassenverkehrsamtes behoben worden sind, durfte der Beschwerdegegner 1 das Fahrzeug "ab MFK" anbieten, verfügte er doch über den entsprechenden Stempel des Strassenverkehrsamtes (Urk. 9/7). Die Anpreisung des Fahrzeuges im Inserat als "in sehr gutem Zustand"

- 5 - und "Motor und Getriebe tiptopp" (Urk. 9/5) stellt ebenfalls keine strafrechtlich relevante falsche Angabe dar, handelt es sich dabei doch um pauschale und subjektive Beschreibungen, bei deren Interpretation immer auch das Alter und der Preis des Fahrzeuges berücksichtigt werden müssen. Zu beachten ist schliesslich, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug unter Ausschluss jeglicher Gewähr für Sachmängel kaufte (Urk. 9/6). e) Da somit bereits aus diesen Gründen kein die Eröffnung einer Strafuntersuchung rechtfertigender Anfangsverdacht auf betrügerisches Verhalten des Beschwerdegegners 1 vorliegt, erübrigen sich Ausführungen zur Frage, ob der Beschwerdeführer beim Kauf des Fahrzeuges seine Eigenverantwortung genügend wahrgenommen hat.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist daher abzuweisen. III. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Mangels wesentlichen Aufwendungen - der Beschwerdegegner 1 liess sich nicht vernehmen - ist dem Beschwerdegegner 1 für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 436 StPO in Verbindung mit Art 429 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.